



Satzung der Nachbarschaftshilfe Bad Schwalbach

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe Bad Schwalbach e. V.“
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Sitz des Vereins ist Bad Schwalbach.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - b. die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören und
 - c. ggf. die Förderung der Bildung und Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
 - b. Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
 - c. Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen
 - d. Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
 - e. kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
 - f. Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe
 - g. Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
 - h. Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.

Die Arbeit der Nachbarschaftshilfe ist offen für alle Helfenden und Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf Konfession, ethnische Herkunft oder Weltanschauung, sofern diese die gemeinnützige Arbeit der „Nachbarschaftshilfe Bad Schwalbach e.V.“ nicht gefährden. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i.S.d. § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.

Auf Leistungen der Nachbarschaftshilfe besteht kein Rechtsanspruch.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die „Nachbarschaftshilfe Bad Schwalbach e.V.“ verfolgt nach Maßgabe des § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Mittel der "Nachbarschaftshilfe Bad Schwalbach e.V.“ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der "Nachbarschaftshilfe Bad Schwalbach e.V.", sondern angemessene Zeitgutschriften, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben werden und auf der Grundlage eines Punktesystems erfolgen. Auslagenersatz ist davon nicht betroffen, auch nicht die Zahlung von Helfervergütungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der „Nachbarschaftshilfe Bad Schwalbach e.V.“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die "Nachbarschaftshilfe Bad Schwalbach e.V." wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der "Nachbarschaftshilfe Bad Schwalbach e.V." kann jede natürliche oder juristische Person werden, soweit sie die Zwecke der "Nachbarschaftshilfe Bad Schwalbach e.V." anerkennt und fördert.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt mittels schriftlicher Beitrittserklärung. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
3. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Lediglich die Mitgliedschaft berechtigt zur Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands mit einfacher Mehrheit aus der "Nachbarschaftshilfe Bad Schwalbach e. V." ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen spätestens 4 Wochen nach erfolgter Anhörung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

12 Euro /Jahr für Einzelmitglieder
15 Euro als Familienbeitrag
60 Euro für Gemeinschaften/Institutionen
2. Ehrenmitglieder können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht befreit werden.
3. Die Beiträge sind bis zum 10. Januar des Geschäftsjahres fällig und werden über das Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Neu eintretende Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, ganz gleich, an welchem Tag des Jahres der Beitritt erfolgt.
5. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Beitragszahlung in Raten zu ermöglichen sowie - auf einen schriftlich begründeten Antrag hin - den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
6. Eine (anteilige) Erstattung des Beitrags findet auch bei einem Ende der Mitgliedschaft im Verlauf eines Geschäftsjahres nicht statt.

§ 7 Organe

Organe der „Nachbarschaftshilfe Bad Schwalbach e.V.“ sind

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Geschäftsführende Vorstand;
- c. der erweiterte Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem/der Vorsitzenden;
- b. dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden;
- c. dem/der 2. Stellvertretenden Vorsitzenden;
- d. dem/der Schriftführer/in;
- e. dem/der Kassenführer/in.

Jeweils vertretungsberechtigt ist der/die Vorsitzende nur zusammen mit einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands.

1. Der Geschäftsführende Vorstand wird aus der Reihe der Mitglieder von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt - unabhängig vom Kalenderjahr - mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds, sei es

durch die Neubesetzung des Amtes oder aber die Abberufung durch die Mitgliederversammlung, sei es durch die Niederlegung des Amtes durch das Mitglied selbst oder aber dessen Versterben.

3. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Für die Zeit vom Zeitpunkt des Ausscheidens bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der übrige Geschäftsführende Vorstand die freigewordene Stelle durch einstimmigen Beschluss kommissarisch besetzen.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus wenigstens zwei Beisitzenden. Die Beisitzenden werden für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss gewählt. Der erweiterte Vorstand soll für den Geschäftsführenden Vorstand unterstützend tätig sein.

§ 9 Zuständigkeit des Vereins

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Angelegenheiten der "Nachbarschaftshilfe Bad Schwalbach e.V." zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts;
 - e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen (Helferverträgen);
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g. Führung der Geschäfte des Vereins.
2. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäfts- bzw. Gegenwert oder aber einem damit verbundenen Risiko von mehr als 500 Euro sind im Innenverhältnis für den Verein nur dann wirksam geschlossen und verbindlich, wenn eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands zustimmt. Wird diese einfache Mehrheit nicht erreicht, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder telefonisch einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
4. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einer Niederschrift festzuhalten und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, und zwar in der Regel im ersten Halbjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, falls dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Sie kann von dem Geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn es im Interesse der Nachbarschaftshilfe Bad Schwalbach e.V. erforderlich ist.

3. Die Einberufung erfolgt von dem Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladungen jeweils an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere zu entscheiden über:
 - a. den Tätigkeitsbereich des "Nachbarschaftshilfe Bad Schwalbach e.V." sowie die dafür maßgeblichen Grundsätze;
 - b. die Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Geschäftsführenden Vorstands;
 - c. etwaige Konsequenzen aus dem Bericht der Kassenprüfer;
 - d. die Entlastung des Vorstands;
 - e. die Wahl und Abberufung resp. Ausschluss jedweder Vorstandsmitglieder;
 - f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - g. die Änderung der Satzung;
 - h. die Bestimmung von zwei Kassenprüfern;
 - i. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j. Rechtsgeschäften gem. § 9 Ziff. 2, sofern die erforderliche Mehrheit im Geschäftsführenden Vorstand nicht zustande kommt;
 - k. die Auflösung der "Nachbarschaftshilfe Bad Schwalbach e.V."
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind als ablehnende Erklärung zu werten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen wie auch zur Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ebenfalls.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb eines Monats die Einberufung einer zweiten Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung bestimmen kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Bärenherz, Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.